

**Satzung der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Schwimmteichanlage „Linderhohl“ vom 15. Mai 2001
in der Fassung vom 10.12.2013**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1,2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Für die Benutzung der Schwimmteichanlage „Linderhohl“ werden während der Badesaison (§ 3 Abs. 1 der Bade- und Benutzungsordnung für die Schwimmteichanlage „Linderhohl“ der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen) folgende Gebühren erhoben:

A. Einzelkarten

Erwachsene	3,00 Euro
Rentner gegen Vorlage des Rentenausweises, bzw. bei Vollendung des 65. Lebensjahres (Nachweis durch z.B. Personalausweis)	2,00 Euro
Kinder und Jugendliche im Alter von 6-18 Jahren Schwerbehinderte Freiwilligendienstleistende Schüler, Studierende, Inhaber der „JULEICA“ aktive Mitglieder der FFW Höhr-Grenzhausen Bezieher von Grundsicherung sowie Hartz IV-Empfänger jeweils gegen Nachweis	1,50 Euro
Familientageskarte	7,00 Euro
Kinder bis 6 Jahre	freier Eintritt

B. Zehnerkarten

Erwachsene	22,00 Euro
Rentner gegen Vorlage des Rentenausweises, bzw. bei Vollendung des 65. Lebensjahres (Nachweis durch z.B. Personalausweis)	15,00 Euro
Kinder und Jugendliche im Alter von 6-18 Jahren Schwerbehinderte Freiwilligendienstleistende Schüler, Studierende, Inhaber der „JULEICA“ aktive Mitglieder der FFW Höhr-Grenzhausen Bezieher von Grundsicherung sowie Hartz IV-Empfänger jeweils gegen Nachweis	8,00 Euro

C. Saisonkarten

Erwachsene	42,00 Euro
Rentner gegen Vorlage des Rentenausweises, bzw. bei Vollendung des 65. Lebensjahres (Nachweis durch z.B. Personalausweis)	28,00 Euro
Kinder und Jugendliche im Alter von 6-18 Jahren Schwerbehinderte Freiwilligendienstleistende Schüler, Studierende, Inhaber der „JULEICA“ aktive Mitglieder der FFW Höhr-Grenzhausen Bezieher von Grundsicherung sowie Hartz IV-Empfänger jeweils gegen Nachweis	18,00 Euro
Familienkarte	76,00 Euro

Einzelkarten berechtigen zur einmaligen Benutzung der Schwimmteichanlage, Zehnerkarten zur zehnmaligen Benutzung und Saisonkarten berechtigen zur Benutzung der Schwimmteichanlage während der gesamten Badesaison. Die Ermäßigung für Rentner, Schwerbehinderte, Wehrdienst- und Zivildienstleistende, Schüler und Studenten, Inhaber der „JULEICA“, aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Höhr-Grenzhausen und Bezieher von Grundsicherung sowie Hartz IV-Empfänger kann nur durch Vorlage eines Nachweises gewährt werden. In den festgesetzten Gebühren für die einzelnen Kartenarten ist die Benutzung der Wechselkabinen mit enthalten.

§ 2

Werden in der Schwimmteichanlage besondere Veranstaltungen durchgeführt, so können die Gebühren erhöht werden. Falls der Badesee für die Durchführung der Veranstaltung benötigt wird, haben die übrigen Besucher keinen Anspruch auf Benutzung des Badesees.

§ 3

Die Gebühren sind vor der Benutzung der Schwimmteichanlage „Linderhohl“ sofort fällig und sofort zu zahlen. Für die Erhebung der Gebühren gelten im Übrigen die in § 3 KAG bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 4

Der Haupt- und Finanzausschuss der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen hat das Recht, einzelne Personen oder Personengruppen von der Entrichtung der in § 1 festgesetzten Gebühren freizustellen.

§ 5

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
56203 Höhr-Grenzhausen, 10. Dezember 2013

Thilo Becker
Bürgermeister